

Cuarentena de contemplació verf. (der erhaltene Teil hrsg. v. S. d'Algaída: Estudios Franciscanos 44 [Ba 1932] 339—388). Weil er im Thronstreit nach des Kg. Tod (1410) für Graf Jaime de Urgel eintrat, machte ihm Benedikt XIII den Prozeß. Von Martin V wurde er rehabilitiert u. 1418 zum Bischof von Malta ernannt.

Lit.: J.-M. Pou y Martí, *Visionarios, Beguinos y Fraticelos Catalanes* (Vich 1930) 416—445.

G. FUSSENEGGER

Existential, übernatürliches. Der in der neuesten Philosophie geläufige Begriff des E.s läßt sich in bestimmter Weise auch in der Theologie benutzen. Sachlich kann (im voraus zu einer weiteren theol. Deutung, die offenbleiben mag) an folgendem Sachverhalt nicht gezweifelt werden: im voraus zur Rechtfertigung durch die sakramental oder extrasakramental erworbene heiligmachende Gnade steht der Mensch immer schon unter dem allgemeinen, infralapsarischen, Erbschuld u. persönliche Schuld umgreifenden Heilswillen Gottes, ist er erlöst, dauernd Subjekt der Heilsseelsorge u. des Gnadenangebotes Gottes, absolut verpflichtet auf das übernatürliche Ziel. Diese „Situation“ (die „objektive Rechtfertigung“ im Unterschied zu deren subjektiver Aneignung durch die Heiligung), die umfassend u. unentrinnbar dem freien Handeln des Menschen vorgegeben ist u. dieses bestimmt, besteht nicht nur in den Gedanken u. Absichten Gottes, sondern ist eine realontologische Bestimmung des Menschen selbst, die als Objektivierung des allgemeinen göttlichen Heilswillens zwar gnadenhaft zu seinem Wesen als „Natur“ hinzutritt, dieser aber in der realen Ordnung nie fehlt. So erst erklärt sich, warum ein Mensch auch in Ablehnung der Gnade u. in Verlorenheit nie ontologisch u. subjektiv gleichgültig sein kann gegenüber seiner übernatürlichen Bestimmung. Der gemeinte Sachverhalt läßt sich, damit er nicht unbedacht übersehen werde, kurz „übernatürliches Existential“ nennen. Daß der Mensch der realen Ordnung immer u. unweigerlich mehr ist als bloß „Natur“ (im theol. Sinn), ist mit diesem Wort gesagt. Das genauere Verhältnis des übernatürlichen E. zur Natur (↗ *Desiderium naturale*) u. zur heiligmachenden Gnade bedarf noch einer eingehenderen Untersuchung.

Lit.: H. Küng, *Rechtfertigung* (Ei 1957); *Rahner I—II* (Reg.). K. RAHNER

Existenzialethik

I. Begriff. — II. Darstellung. — III. Bedeutung

I. Begriff. Unter E. verstehen wir den Versuch der neueren kath. Moralthologie, neben dem essentiellen das existentielle Moment der sittl. Verpflichtung ausdrücklicher methodisch zu erfassen u. deutlicher herauszustellen. Sittlich handeln bedeutet für den einzelnen Menschen, daß er in der je gerade ihm aufgetragenen Weise sich selbst verwirkliche. Diese „je gerade ihm aufgetragene Weise“ der Selbstverwirklichung, soweit sie durch die allgemeinen Normen nicht erschöpfend bestimmt wird, ist der spezifische Gegenstand der E. Das individuelle Eigensein des Einzelnen u. sein Eigenwert stehen wie alles Sein unter dem verpflichtenden Willen Gottes. Das positiv Individuelle, soweit es mehr ist als der „Fall“ des Allgemeinen, gehört also grundsätzlich wie das Wesensmäßige und in Ergänzung zu ihm zum

Inhalt der konkreten sittl. Forderung. Darum ist die konkrete Verpflichtung nicht *nur* Fall u. Anwendung eines allgemeinen Gesetzes (sie ist dies *auch* u. damit schon zum großen Teil gültig bestimmt), sie ist auch nicht bloß ein bes. typischer Fall, sie entspricht vielmehr einem individuellen Ruf u. fordert eine ebenso individuelle Antwort. In dieser positiven Einmaligkeit kann die sittl. Verpflichtung inhaltlich nicht erschöpfend „gegenständig“, d. h. durch Allgemeinbegriffe aussagbar, gewußt werden, völlig erschließt sie sich nur einem ungegenständlichen, eigentümlich personalen Erkennen. Existenz u. Erkennbarkeit des streng Individuellen an der sittlichen Verpflichtung bilden also Gegenstand u. Aufgabe der E. Sie übt diese Funktion nur im Rahmen u. als Ergänzung der allgemeinen Wesensethik (↗ Ethik); E. darf darum als Komplementärbegriff zur abstrakt allg. Essenzethik verstanden werden. Dadurch ist sie auch klar abgehoben von einer reinen ↗ Situationsethik, wie sie von der Kirche verurteilt wurde (AAS 44 [1952] 413 ff).

II. Darstellung. Die konkrete sittl. Forderung, d. h. die dem einzelnen Menschen stets neu aufgetragene Pflicht zur Selbstverwirklichung, ist sowohl nach der material-inhaltlichen Seite als auch in bezug auf die Qualität der Verwirklichungsweise näher bestimmt. Dies ermöglicht eine Gliederung der verschiedenen existenzialethischen Bestimmungsgründe.

1. Bestimmung der material-inhaltlichen Seite. a) An erster Stelle steht hier das, was man mit dem Begriff „Situation“ umschreibt. Situation besagt mehr als die äußere Lage in bestimmten individuellen Verhältnissen, sie schließt zugleich die innere ↗ Befindlichkeit des Subjektes in ihren Begriff ein. Diese Situation gehört zum Menschen, sie ist die Wirklichkeit, aus der heraus sein besonderes Sein sich formt, wie es umgekehrt auch diese Situation bestimmt. Weil der Mensch einem allgemeinen u. einem individuellen Werdegesetz unterliegt, das in der Situation andrängt, so stellt diese immer den *Durchgangspunkt einer geschichtlichen Entwicklung* dar. Von der Situation aus gesehen, sind die allgemeinen Normen keinesfalls ausgeschaltet, aber sie müssen gleichsam zu ihrem *je einmaligen Schnittpunkt* gebracht werden. Dieser Schnittpunkt wird „situationsgemäß“ im Einzelnen je neu u. individuell gebildet (u. darum verschieden sein) entsprechend der individuellen Anlage, den Vorentscheiden und der zu erwartenden Weiterentwicklung, z. B. beim Entscheid, ob eine Freundschaft weitergeführt, ein Berufswechsel vollzogen werden soll. — b) Zum rechten Verhalten in der Situation kommt als weiterer Bestimmungsgrund die Rolle des „Du“, die Haltung, die der angesprochene Mitmensch uns gegenüber einnimmt. Der Andere ist ja nicht nur ein Objekt, das unserer Stellungnahme harrt, er spricht uns vielmehr konkret an durch sein Wort u. sein Verhalten. „In der Beziehung zum mitmenschlichen Du bekommen unsere Ich-Entschlüsse immer irgendeinen Wir-Charakter . . . Der wach u. lauter Liebende weiß oft, was in diesem Augenblick das Du zu fordern hat, ohne daß sich das durch das Koordinatensystem der allgemeinen Normen abstecken ließe“ (R. Egenter: MThZ 1/4 [1950] 59). Man denke etwa an den Entschluß der Gatten